## Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung ☐ Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB ⊠ Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. 1. Gemeinde Warngau, Taubenbergstraße 33, 83627 Oberwarngau Flächennutzungsplan Änderung Nr. mit Landschaftsplan Bebauungsplan: 34 "Staiger Anger" mit Grünordnungsplan (Fassung 13.11.2023) Anlagen: $\boxtimes$ Begründung (§ 2 Nr. 1 BauGB) Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sonstige städtebauliche Satzung: Frist für die Stellungnahme 15.02.2024 (§ 4 Abs. 2 BauGB) 2. Träger öffentlicher Belange Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) 2.1 Keine Äußerung/ keine Bedenken 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit

2.3

Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)		
		Einwendungen	
		Rechtsgrundlagen	
		Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen ode	er Befreiungen)
2.5		Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen a o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit ge	
		Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung